Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1663

12. 06. 95

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse gegenüber Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland
- Anpassung an Selbstbeschränkungsabkommen für Eisen- und Stahlerzeugnisse, die zwischen der EU und Rußland sowie der Ukraine abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Abkommen Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes)
- Umsetzung der Einfuhrkontingente für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan
- Anpassung an das Kontrollsystem für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien im Rahmen bilateraler Abkommen mit der EU (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes)
- Anpassung an das zwischen der EU und China abgeschlossene Seidenabkommen
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China, Indonesien und Indien
- Anpassung an das neue EU-Recht zur Regelung der Einfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 031 (412) – 651 09 – Ei 127/95 – vom 9. Juni 1995 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.
Verkündet am 3. Juni 1995 im Bundesanzeiger Nr. 104.
Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

- Liberalisierung der Einfuhr von Arbeitshandschuhen und bestimmten Sportschuhen mit Ursprung in der VR China in Anpassung an das EU-Einfuhrregime 1995
- Verzicht auf die Vorlage eines Agrar-Ursprungszeugnisses für bestimmte Pilze mit Ursprung in Südkorea und Taiwan
- Einführung eines Lizenzerfordernisses für bestimmte Fischkonserven

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 24. Mai 1995

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BAnz. S. 12645), wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

   a) In den Anmerkungen 4 und 75 werden jeweils die Worte „das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen" durch die Worte „die ehemalige jugoslawische" ersetzt.

   b) Anmerkung 8 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei der Einfuhr von Zuchtpilzen mit Ursprung in China, für die nach der Einfuhrlizenz kein Zusatzbetrag zu erheben ist, ist zusätzlich zur Einfuhrlizenz ein Agrar-Ursprungszeugnis gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) vorzulegen. Dieses Ursprungszeugnis muß von einer im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 328 S. 37) genannten Behörde ausgestellt sein."

   c) In den Anmerkungen 14, 15 und 16 wird jeweils das Wort „Einfuhrerklärung" durch das Wort „Einfuhrlizenz" ersetzt.

   d) In Anmerkung 31 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

   „In den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Ursprungsland erworben worden ist, muß eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorgelegt werden. Bei den Ursprungsländern Bulgarien und Rumänien ist zusätzlich eine Ausfuhrlizenz gemäß Muster in Anhang III der Empfehlung Nr. 393/95/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 43 S. 23) zur Änderung der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS (ABl. EG Nr. L 43 S. 23) beizufügen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt sein muß."

   e) Anmerkung 32 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Kasachstan, Rußland oder der Ukraine ist zusätzlich zur Einfuhrgenehmigung ein Ursprungszeugnis vorzulegen."

   f) Anmerkung 33 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Kasachstan, Rußland oder die Ukraine ist."

   g) Anmerkung 34 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Einfuhr ist nur dann genehmigungsfrei, wenn Ursprungs- und Versendungsland Island, Liechtenstein, Norwegen (mit Svalbard) oder die Schweiz ist."

   h) Anmerkung 37 wird wie folgt gefaßt:

   „Eine Einfuhrgenehmigung ist auch erforderlich für Waren, die in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden."

   i) Anmerkung 43 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn das Ursprungsland China ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

   a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt sind und mit einer nicht gespritzten Sohle sowie mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

   b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Das sind Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen, wobei die Schuhe besondere technische Merkmale wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte aufweisen."

j) Anmerkung 45 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn das Ursprungsland China ist. Die Einfuhrerklärungspflicht bezieht sich nur auf

a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt sind und mit einer nicht gespritzten Sohle sowie mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind,

b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Das sind Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen, wobei die Schuhe besondere technische Merkmale wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte aufweisen."

k) In Anmerkung 63 wird die Angabe „Kirgistan" durch die Angabe „Kirgisistan" ersetzt.

l) Anmerkung 88 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Ursprungszeugnis ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist und die Ware nicht aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen besteht."

2. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

a) Bei der Warennummer 0805 10 05 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Navelinen," das Wort „Navelate," eingefügt.

b) Bei den Warennummern 1604 13 11, 1604 13 19 und 1604 20 50 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „EEG 14) 15)" durch die Angabe „L 14) 15)" ersetzt.

c) Bei den Warennummern 1604 14 14, 1604 14 18, 1604 19 39 und 1604 20 70 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „EEG 14) 16)" durch die Angabe „L 14) 16)" ersetzt.

d) Bei den Warennummern 2903 14 00, 2903 19 10, 2903 40 10 bis 2903 40 62, 2903 40 70 bis 2903 40 91, 3823 90 96 und 3823 90 97 wird in Spalte 4 jeweils nach der Angabe „–" die Angabe „37)" eingefügt.

e) Bei den Warennummern 2903 30 33, 2903 40 66, 2903 40 68, 2903 40 98 und 3823 90 98 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „–37)" eingefügt.

f) Bei der Warennummer 4203 29 10 wird in Spalte 4 die Anmerkung „42)" gestrichen. In Spalte 5 wird die Angabe „EEG 44)" eingefügt.

g) Bei den Warennummern der Textilkategorien 14, 17, 29 und 127A wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „87)" eingefügt.

h) Bei den Warennummern der Textilkategorie 23 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „53) 74)" eingefügt.

i) Bei den Warennummern der Textilkategorie 24 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „53)" eingefügt.

j) Bei den Warennummern der Textilkategorien 121, 133, 137, 141 und 146C wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „87)" gestrichen.

k) Bei den Warennummern 5601 10 90, 5601 29 00, 5601 30 00, 5602 10 19, 5602 10 39, 5602 10 90, 5602 29 90, 5602 90 00, 5606 00 10, 5606 00 91, 5606 00 99, 5608 90 00, 5609 00 00, 5701 90 10, 5701 90 90, 5702 10 00, 5702 59 00 Nr. 2, 5703 90 10, 5703 90 90, 5704 10 00, 5704 90 00, 5705 00 90 Nr. 1, 5804 10 11, 5804 10 19, 5804 10 90, 5804 29 10, 5804 29 90, 5804 30 00, 5805 00 00, 5806 10 00 Nr. 2, 5806 20 00, 5806 39 00, 5806 40 00, 5807 10 10, 5807 10 90, 5807 90 10 Nr. 1, 5807 90 90, 5808 10 00, 5808 90 00, 5810 10 10, 5810 10 90, 5810 99 10, 5810 99 90, 5901 10 00, 5901 90 00, 5903 10 10, 5903 10 90, 5903 20 10, 5903 20 90, 5903 90 10, 5903 90 91, 5903 90 99, 5904 10 00, 5904 91 10, 5904 91 90, 5904 92 00, 5905 00 10, 5906 10 10, 5906 10 90, 5906 91 00, 5906 99 10, 5906 99 90, 5907 00 90, 5908 00 00, 5909 00 90, 5910 00 00, 5911 10 00, 5911 31 19, 5911 31 90, 5911 32 10, 5911 32 90, 5911 40 00, 5911 90 10, 5911 90 90, 6002 10 10 Nr. 1, 6002 10 10 Nr. 2, 6002 10 90, 6002 30 10 Nr. 1, 6002 30 10 Nr. 2, 6002 30 90, 6103 19 00, 6103 29 00, 6108 19 90, 6112 39 10, 6112 39 90, 6112 49 10, 6112 49 90, 6113 00 10, 6116 10 10, 6116 10 90, 6116 99 00, 6117 10 00, 6117 20 00, 6117 80 10, 6117 80 90, 6117 90 00, 6209 90 00 Nr. 1, 6209 90 00 Nr. 2, 6210 10 10, 6211 11 00, 6211 12 00, 6212 20 00, 6212 30 00, 6212 90 00, 6215 90 00, 6216 00 00, 6217 10 00, 6217 90 00, 6301 10 00, 6301 90 10, 6301 90 90 Nr. 2a, 6301 90 90 Nr. 3a, 6302 10 90, 6302 40 00, 6303 19 00, 6303 99 90 Nr. 2, 6304 11 00, 6304 19 90 Nr. 2, 6304 91 00, 6304 99 00 Nr. 2b, 6306 19 00, 6306 29 00, 6306 39 00, 6306 49 00, 6306 99 00, 6307 10 10, 6307 10 90, 6307 20 00, 6307 90 10, 6307 90 91 und 6307 90 99 Nr. 2

sowie bei den Warennummern der Textilkategorien 115 bis 161 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „U 88)" eingefügt.

l) Bei den Warennummern 6101 90 10, 6101 90 90, 6102 90 10, 6102 90 90, 6103 39 00 Nr. 2, 6103 49 99, 6104 19 00 Nr. 2, 6104 29 00 Nr. 2, 6104 39 00 Nr. 2, 6104 49 00, 6104 69 99, 6106 90 50, 6106 90 90, 6107 99 00 Nr. 2, 6108 99 90, 6110 90 10, 6110 90 90, 6112 20 00 Nr. 2 und 6114 90 00

wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „UE" eingefügt.

m) Bei den Warennummern 6107 21 00 und 6107 22 00 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „56)" gestrichen.

n) Bei den Warennummern 6402 19 00 und 6403 19 00 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „43)" gestrichen. In Spalte 5 wird die Angabe „EEG 45)" durch die Angabe „EEG 44)" ersetzt.

o) Bei den Warennummern 7207 19 11 bis 7207 19 16, 7207 19 31, 7207 20 51 bis 7207 20 57, 7207 20 71, 7208 11 00 bis 7208 90 10, 7209 11 00 bis 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 31 10, 7210 39 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 60 11, 7210 60 19, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31 bis 7210 90 39, 7211 11 00, 7211 12 10, 7211 19 10 bis 7211 30 10, 7211 41 10, 7211 41 91, 7211 49 10, 7211 90 11, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 21 11, 7212 29 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91, 7213 10 00 bis 7213 50 89, 7214 20 00 bis 7214 60 00, 7215 90 10, 7216 10 00 bis 7216 50 99, 7216 90 10, 7218 90 50, 7219 11 10 bis 7219 35 90, 7221 00 10 bis 7222 10 89, 7222 30 10, 7222 40 11 bis 7222 40 30, 7224 90 31, 7224 90 39, 7225 10 10, 7225 20 20, 7225 30 00, 7225 40 70, 7225 40 90, 7227 10 00 bis 7228 10 30, 7228 20 11 bis 7228 20 30, 7228 30 20 bis 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10, 7228 80 90, 7301 10 00

wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „U 32)" eingefügt.

p) Bei der Warennummer 8418 10 91 wird in Spalte 3 die Angabe „18" durch die Angabe „16" ersetzt.

q) Die Warennummer 8536 90 30 nebst den Angaben in den Spalten 2 und 3 entfällt.

r) Nach der Warennummer 8542 11 49 wird die Zwischenüberschrift in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Mikrocontroller und Mikrocomputer".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 128. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird das neue EGKS-Einfuhrregime für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie Bulgarien und Rumänien umgesetzt. Weiterhin wird die Einfuhrliste auf dem Textilsektor an das Seidenabkommen der Europäischen Union mit China angepaßt.

Die für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern der GUS im Rahmen eines EGKS-Ratsbeschlusses bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen sind zum 31. Dezember 1994 ausgelaufen.

Für Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland ist die Regelung nicht verlängert worden; die Einfuhrvorschriften werden liberalisiert, bei der Einfuhrabfertigung ist nur noch eine Einfuhrerklärung abzugeben.

Für Rußland und die Ukraine bleibt die Genehmigungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse weiter bestehen. In Umsetzung einer Empfehlung der Kommission werden die zwischen der EU und diesen Ländern abgeschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen bereits angewandt. Die Einhaltung der Mengen, die im Rahmen des Selbstbeschränkungsabkommens vereinbart wurden, wird durch ein Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrlizenzen/Einfuhrgenehmigungen) überwacht. Zusätzlich sind bei der Einfuhrabfertigung Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Die Genehmigungspflicht bei der Wareneinfuhr bleibt außer bei den Ländern Rußland und Ukraine auch bei Kasachstan bestehen, da autonome Mengenkontingente durch die EU beschlossen worden sind.

Für Bulgarien und Rumänien ist im Hinblick auf die Verhandlungen der EU mit diesen Ländern zum Abschluß eines Abkommens zur doppelten Kontrolle und in Umsetzung einer Empfehlung der Kommission zusätzlich zur Einfuhrerklärung eine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

Auf dem Textilsektor wird die Einfuhrliste an das Seidenabkommen zwischen der Europäischen Union und China angepaßt. Dadurch werden Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Textilwaren aufgehoben. Weiterhin werden mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China, Indonesien und Indien aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts in der Einfuhrliste wiedergegeben.

Die Einfuhr bestimmter chemischer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wird entsprechend dem neuen EG-Recht einer stärkeren Kontrolle unterstellt.

Für Arbeitshandschuhe und bestimmte Sportschuhe mit Ursprung in der VR China wird die Einfuhrliste an das aktualisierte EU-Einfuhrregime angepaßt. Die Kontingente für diese Waren sind im Zuge einer Liberalisierung gestrichen worden. Dadurch entfällt die Einfuhrgenehmigungspflicht.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einfuhrliste an EU-Regelungen zur Vorlage von Ursprungszeugnissen bei bestimmten Pilzen sowie von Einfuhrlizenzen für bestimmte Fischkonserven angepaßt.

Die Einfuhrliberalisierung bei bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen gegenüber Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland führt tendenziell nicht zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung, da schon bisher keine nennenswerten Einfuhren erfolgt sind. Die teilweisen Liberalisierungen im Textilbereich aufgrund des Seidenabkommens der EU mit China dürften Kostenentlastungen bewirken und entsprechende preisdämpfende Wirkung auf Einzelpreise haben.

Auswirkungen der in der Verordnung aufgeführten mengenmäßigen Beschränkungen im textilen Bereich auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstaben a und k

Durch Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission vom 16. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 325 S. 17) über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten wird eine Anpassung der Anmerkungen 4, 63 und 75 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis zur Vorlage eines Agrar-Ursprungszeugnisses für bestimmte Pilzsorten wird an eine neue Rechtsgrundlage angepaßt, die für Südkorea

und Taiwan zum Fortfall dieses Zeugnisses führt; dieses muß nur noch bei Einfuhren aus China vorgelegt werden.

Zu Buchstabe c sowie
zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Entsprechend Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3267/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 339 S. 41) ist bei der Einfuhr der betroffenen Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven statt der bisher erforderlichen Einfuhrerklärung eine Einfuhrlizenz vorzulegen. Die betroffenen Anmerkungen sowie die Anmerkungshinweise in der Warenliste werden angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Die für bestimmte EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern vorgesehene gemeinschaftliche Überwachung wird in Umsetzung der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 330 S. 6) fortgeführt. Da insbesondere die Ausstellung der Einfuhrdokumente nach einheitlichen Bedingungen erfolgen soll, wird Anmerkung 31 entsprechend angepaßt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorlage einer Erzeugerbescheinigung vorgesehen.

In Umsetzung der Empfehlung Nr. 393/95/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 43 S. 23) ist für Einfuhren aus Bulgarien und Rumänien zusätzlich zur Einfuhrerklärung eine Ausfuhrlizenz gemäß dem Muster in Anhang III der Empfehlung beizufügen, die von den zuständigen bulgarischen bzw. rumänischen Behörden ausgestellt sein muß. Die Empfehlung betrifft den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Beschlüsse zur Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Bulgarien und Rumänien.

Zu Buchstaben e und f sowie
zu Nummer 2 Buchstabe o

Das in Anmerkung 33 vorgesehene Genehmigungserfordernis für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und Weißrußland (Belarus) wird in Umsetzung der Empfehlung Nr. 73/95/EGKS der Kommission vom 17. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 13 S. 1) auf die Länder Rußland und Ukraine beschränkt, mit denen Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen wurden.

Das Genehmigungserfordernis gegenüber Kasachstan wird beibehalten, da autonome Mengenkontingente beschlossen worden sind.

Für Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland wird durch den Wegfall der Genehmigungspflicht die Einfuhrerklärungspflicht entsprechend Anmerkung 31 reaktiviert.

Für den von der Beschränkung erfaßten Warenkreis sind entsprechend den Bestimmungen der Selbstbeschränkungsabkommen sowie in Umsetzung der Empfehlung Nr. 393/95/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 43 S. 23) zusätzlich Ursprungszeugnisse vorzulegen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g

Anmerkung 34 wird an den Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden zur Europäischen Union angepaßt. Schweiz und Liechtenstein werden entsprechend der Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a und k) getrennt aufgeführt.

Zu Buchstabe h sowie
zu Nummer 2 Buchstabe d und e

Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 vom 15. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, welche die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991 (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3952/92 vom 31. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 405 S. 4) im Wege der erweiterten Neufassung ablöst. In Anhang III der Verordnung sind die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Halone aufgeführt, die bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls einer mengenmäßigen Beschränkung, bei der Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten einem Einfuhrverbot unterliegen.

Artikel 7 in Verbindung mit den Anhängen I bis III der neuen Verordnung sieht für die geregelten Stoffe eine Quotenzuweisung durch die EU-Kommission an den jeweiligen Einführer vor. Nach Artikel 6 der Verordnung bedarf die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie in ein Verfahren der aktiven Veredelung der Gemeinschaft einer Einfuhrlizenz, die von der Kommission erteilt wird.

Die nationale Einhaltung dieser Beschränkungen erfolgt durch die in Spalte 4 gekennzeichnete Genehmigungspflicht, die dem erweiterten Katalog der maßgeblichen Stoffe angepaßt wird. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft bei der Genehmigungserteilung auch, ob die über das EG-Recht hinausgehenden nationalen Bestimmungen eingehalten werden.

Artikel 9 und 10 der Verordnung in Verbindung mit Anhang V betreffen zusätzlich die Einfuhr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten. Die Überführung von in Anhang V genannten Erzeugnissen aus Nichtvertragsstaaten in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist untersagt. Einzelheiten hierzu werden in der Vorschriftensammlung der Finanzverwaltung, Abschnitt Verbote und Beschränkungen, bekanntgemacht.

Zu Nummer 1 Buchstabe i und j sowie zu Nummer 2 Buchstabe f und n

Im Rahmen des EU-Einfuhrregimes 1995 für bestimmte nicht-textile Waren mit Ursprung in der VR China wird die Einfuhrliste an die Verordnung (EG) Nr. 538/95 des Rates vom 6. März 1995 (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern angepaßt. Die Regelung in Anmerkung 43 erweitert die Kategorie der von Beschränkungen befreiten Sportschuhe mit Ursprung in der VR China durch Herabsetzung des cif-Preises im Rahmen der Definition der Schuhe, die nach Spezialtechniken hergestellt werden. Daneben werden bestimmte für die Ausübung einer Sportart besonders hergerichtete Schuhe ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Einfuhrerklärungspflicht in Anmerkung 45 wird entsprechend erweitert.

Die Einfuhrgenehmigungspflichten für Handschuhe der Warennummer 4203 29 10 sowie für Sportschuhe der Warennummern ex 6402 19 und ex 6403 19 sind aufgehoben worden; die mengenmäßigen Beschränkungen entfallen. Hier gilt ein Einfuhrerklärungserfordernis.

Zu Nummer 1 Buchstabe l sowie zu Nummer 2 Buchstabe g, j und k

Auf Grund des zwischen der VR China und der Europäischen Union am 19. Januar 1995 unterzeichneten Seidenabkommens entfällt die Einfuhrgenehmigungspflicht für Textilwaren der Kategorien 121, 133, 137, 141 und 146C. Textilwaren der Kategorie 127A werden in die Genehmigungspflicht einbezogen. Daneben ist für bestimmte Textilwaren die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgesehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a und p bis r

Die Änderungen betreffen technische Einzelheiten der Nomenklatur, die durch EG-seitige Änderungen der Kombinierten Nomenklatur 1995 erforderlich geworden sind.

Zu Buchstaben g, h und i

Auf Grund von Änderungen in den bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Lieferländern infolge der Erweiterung der Europäischen Union sind die Einfuhren von Textilwaren der Kategorien 14, 17 und 29 mit Ursprung in China, der Kategorie 23 mit Ursprung in Indonesien sowie der Kategorien 23 und 24 mit Ursprung in Indien mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht worden. Der betroffene Warenkreis wird mit den entsprechenden Anmerkungshinweisen versehen.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Einfuhrliste an bestehende bilaterale Textilabkommen. Die Vorlage einer Ursprungserklärung ist erforderlich.

Zu Buchstabe m

Die bei den Warennummern 6107 21 00 und 6107 22 00 vorgesehene Genehmigungspflicht gegenüber Thailand wird entsprechend Anlage A zu Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 3030/93 der Kommission (ABl. EG Nr. L 275 S. 1) geändert durch Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission (ABl. EG Nr. L 29 S. 1) aufgehoben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333